

formen; sie wirft aber die Frage nach den Beziehungen zwischen beiden Verantwortlichkeitsformen auf, die im folgenden untersucht werden sollen.

Arbeitspflichtverletzung und Straftat

Bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen strafrechtlicher und arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit ist zunächst von dem beiden Verantwortlichkeitsformen zugrunde liegenden und zur Schädigung des sozialistischen Eigentums führenden einheitlichen pflichtwidrigen Verhalten des Werk tätigen (Angeklagten) auszugehen.

Aus der Bedeutung des sozialistischen Eigentums als Existenz- und Entwicklungsgrundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung ergibt sich die Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft sowie ihrer Mitglieder für das sozialistische Eigentum und die Notwendigkeit, dieses ständig zu mehren und es vor allen Angriffen, die zu einer Beschädigung oder zum Verlust sozialistischen Eigentums führen bzw. führen können, zu schützen (vgl. Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 der Verfassung). Ein wirksames Instrument zum Schutze des sozialistischen Eigentums ist das Strafrecht. Durch das Strafrecht werden bestimmte Handlungen, die zum Eintritt eines Schadens bzw. zur Gefährdung des sozialistischen Eigentums führen oder führen können, als Straftaten charakterisiert und entsprechende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angedroht (vgl. insbesondere §§ 157 ff. StGB). Daraus ergibt sich die allgemeine Rechtspflicht jedes Bürgers, alle als Straftaten gekennzeichneten Verhaltensweisen, die zur Beschädigung oder zum Verlust sozialistischen Eigentums führen oder führen können, zu unterlassen.

Eine besondere Bedeutung für den Schutz des den Betrieben anvertrauten sozialistischen Eigentums hat neben dem Strafrecht das Arbeitsrecht. Durch das Arbeitsrecht werden die gesellschaftlich notwendigen Verhaltensweisen der einzelnen Werk tätigen im Arbeitsprozeß festgelegt, die sichern, daß die Arbeit der Werk tätigen zur maximalen Mehrung des sozialistischen Eigentums beiträgt und es vor Beschädigung und Verlust bewahrt wird. Gerade der im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution immer komplizierter werdende Arbeitsprozeß und die damit verbundene Erweiterung der dem einzelnen Werk tätigen zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben anvertrauten materiellen und finanziellen Fonds erfordern eine exakte Festlegung der Arbeitspflichten und der sich daraus ergebenden arbeitsrechtlichen Verantwortung für jeden einzelnen Werk tätigen.

Die Grundpflichten jedes Werk tätigen bestimmt § 106 Abs. 2 GBA. Große Bedeutung hat dabei die in § 106 Abs. 2 Buchst. b GBA genannte Grundpflicht, das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung- und Verlust zu schützen. Danach ist jeder Werk tätige verpflichtet, durch die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Arbeitsaufgaben zur Mehrung des sozialistischen Eigentums beizutragen und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Beschädigung und zum Verlust sozialistischen Eigentums führen bzw. führen können.

Diese Grundpflicht ist sehr eng mit den anderen Arbeitspflichten der Werk tätigen verbunden. Der Werk tätige wird ihr nur dann gerecht werden können, wenn er auch die anderen Arbeitspflichten ordnungsgemäß erfüllt². Gleichzeitig hat diese Grundpflicht aber auch eine selbständige Bedeutung. Sie fordert von jedem Werk tätigen, sich nicht nur bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben, sondern auch während seiner mit der Erfüllung von Arbeitspflichten im Zusammenhang ste-

henden Anwesenheit im Betrieb so zu verhalten, daß das gesamte dem Betrieb anvertraute sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust bewahrt wird.

Die arbeitsrechtliche Grundpflicht in § 106 Abs. 2 Buchst. b GBA umfaßt somit auch die allgemeine Rechtspflicht jedes Bürgers, alle als Straftaten charakterisierten Verhaltensweisen, die zu einer Beschädigung oder zum Verlust sozialistischen Eigentums führen bzw. führen können, zu unterlassen. Damit wird die für alle Bürger geltende Rechtspflicht zum Schutze des sozialistischen Eigentums für die Werk tätigen im Arbeitsprozeß zu einer arbeitsrechtlichen Pflicht.

Eine Verletzung dieser arbeitsrechtlichen Grundpflicht liegt demzufolge immer dann vor, wenn ein Werk tätiger bei der Erledigung seiner Arbeitsaufgaben oder während seiner im Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitsaufgaben stehenden Anwesenheit im Betrieb schuldhaft einen Schaden am sozialistischen Eigentum dadurch verursacht, daß er dessen Mehrung verhindert, es beschädigt oder einen Verlust dieses Eigentums herbeiführt. Dabei ist es unerheblich, ob das zum Eintritt des Schadens führende pflichtwidrige Verhalten des Werk tätigen zugleich eine Straftat, eine Eigentumsverfehlung, eine Ordnungswidrigkeit oder nur eine einfache Arbeitspflichtverletzung ist.

Der Doppelcharakter des einheitlichen pflichtwidrigen Verhaltens bedeutet nicht, daß die Arbeitspflichtverletzung in allen Fällen mit der Straftat deckungsgleich sein muß. Bei vorsätzlichen Angriffen gegen das sozialistische Eigentum durch Werk tätige wird die Übereinstimmung zwischen Straftat und Arbeitspflichtverletzung in der Regel vorhanden sein, denn Straftat und Arbeitspflichtverletzung richten sich in diesen Fällen unmittelbar gegen das sozialistische Eigentum, sie haben den gleichen Umfang und weisen die gleiche Schwere auf.

Diese Deckungsgleichheit ist jedoch nicht vorhanden, wenn sich die Straftat nicht unmittelbar gegen das sozialistische Eigentum, sondern gegen andere strafrechtlich geschützte Objekte richtet und dadurch fahrlässig ein Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht wird. Die Straftat geht in diesen Fällen über die Arbeitspflichtverletzung hinaus. Das wird z. B. bei Verkehrsdelikten mit Sachschäden deutlich. In Ausnahmefällen kann die Arbeitspflichtverletzung auch den Umfang der Straftat überschreiten. Das trifft beispielsweise auf eine im Zusammenhang mit einer Straftat herbeigeführte fahrlässige, nicht strafbare Sachbeschädigung zu.

In allen Fällen, in denen die zum Eintritt des Schadens führende Arbeitspflichtverletzung zugleich eine Straftat darstellt, tritt neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit ein. Von besonderer Bedeutung bei der Anwendung von zwei verschiedenen Verantwortlichkeitsformen auf ein einheitliches pflichtwidriges Verhalten ist die Frage nach ihren spezifischen Funktionen sowie nach ihrem übereinstimmenden Einsatz im Einzelverfahren.

Die Funktionen der arbeitsrechtlichen materiellen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Verantwortung und Verantwortlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft — mögen sie sich nun in rechtlichen oder in anderen Formen realisieren — haben in jedem Fall ihre Grundlage darin, daß der Mensch ein assoziiertes, aktiv tätiges, seine natürliche und gesellschaftliche Umwelt erkennendes und diese bewußt praktisch veränderndes Wesen ist und daß der Sozialismus allen Menschen den Weg eröffnet, die gesellschaftlichen Verhältnisse und Prozesse und — in Übereinstimmung damit — ihre persönlichen Verhältnisse

² Vgl. Kunz, Sozialistische Arbeitsdisziplin, Berlin 1966, S. 55 f.